

Organisation/ Unternehmen

U 22 Einsatz von geeignetem, befähigtem, charakterfestem und verantwortungsbewusstem Personal

Pflichtkriterium

Das Unternehmen verpflichtet sich, ausschließlich zuverlässiges und geeignetes Personal für die Leistungsdurchführung einzusetzen.

Das Unternehmen verpflichtet sich, keine Personen zu beschäftigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 180, 180a, 181a, 182, 183 bis 184 f., 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden sind.

Ein Nachweis der Zuverlässigkeit ist gegeben durch Einholung eines Auszuges aus dem Verkehrszentralregister bei Ersteinstellung.

Bei Einsatz im gemischten Schülerverkehr bzw. im Rahmen der Beförderung nach Freistellungsverordnung ist Führungszeugnis mit erweitertem Arbeitsumfang gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) abzuverlangen und durch den Arbeitnehmer dem Unternehmer zur Einsicht zu geben.

Zur persönlichen Eignung ist vor Einstellung ein Gutachten eines Arztes mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ bzw. Gutachten einer Begutachtungsstelle für Fahreignung über die körperliche und geistige Eignung. erforderlich,

Nachweis der Fahreignung vor Ersteinstellung und während der Beschäftigungszeit

Bsp.:

- bis zum 50. Lebensjahr kann die G 25 bei Einstellung bzw. durch eine Untersuchung im Rahmen des Erwerbs bzw. der Verlängerung des Pers. bef. Scheines / FS Klasse D nachgewiesen werden bei fehlender Notwendigkeit eines Pers.Bef.Scheines / FS Klasse D beträgt die Frist für diese Altersklasse 5 Jahre
- ab dem 50. Lebensjahr - Umsetzung der Mindestvorgaben der G25 der BG entsprechend mindestens alle 3 Jahre
- ab dem 65. Lebensjahr ist eine Verkürzung der Untersuchung nach Vorgaben der G25 (BG) jährliche erforderlich

Festlegung einer Altersgrenze für die aktive Fahrtätigkeit (ausgenommen Begleitpersonen) auf max. 70 Jahre - Geeignet - für einen bestimmten Zweck passend oder angemessen

Das Unternehmen verpflichtet sich gemäß Personbeförderungsrechtlicher Vorschriften (insbesondere der BoKraft), ausschließlich zuverlässiges und geeignetes Personal für die Leistungsdurchführung einzusetzen. Arbeitskräfte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind auf Verlangen des Schulträgers abzulösen. Der Schulträger ist berechtigt, das Personal auf Zuverlässigkeit und Eignung zu überprüfen. Das Fahrpersonal hat den Anweisungen der Aufsichtspersonen der Schule Folge zu leisten.

§ 3 Pflichten des Unternehmers

(1) Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten und die hierzu behördlich erlassenen Anordnungen befolgt werden. Er hat dafür zu sorgen, dass das



Unternehmen ordnungsgemäß geführt wird und das sich die Fahrzeuge und Betriebsanlagen in vorschriftsmäßigem Zustand befinden. *Er darf den Betrieb des Unternehmens nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass Mitglieder des Fahr- oder Betriebspersonals nicht befähigt und geeignet sind, eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung zu gewährleisten.*

Kommentar zu Abs 1 S 3 – Unterbindung des Betriebes bei personellen Mängeln

Das Fahr – und Betriebspersonal muss nicht nur befähigt, sondern auch geeignet sein, eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung zu gewährleisten. Die Fähigkeit, die Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu bedienen, genügt allein nicht. das Personal muss auch charakterlich der verantwortungsvollen Aufgaben gewachsen sein, am Personenbeförderungsverkehr teilzunehmen (BGH VRS 12, 88, 18, 323) Diese Eignung muss allgemein, aber auch im Einzelfall bestehen (vgl. §8 Abs.3 Nr.1; §9 Abs. 1 und 2)

(2) Soweit es die Größe des Unternehmens oder andere betriebliche Umstände erfordern, erlässt der Unternehmer eine allgemeine Dienstanweisung. Die Genehmigungsbehörde kann den Erlass einer allgemeinen Dienstanweisung verlangen. *Eine Dienstanweisung muss erlassen werden, wenn ein Betriebsleiter bestellt wird. Die Dienstanweisung ist in geeigneter Weise bekanntzumachen.*